ÖVE-K 41-3

Ausgabe 1994-11

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Energieleitungen mit einer Isolierung aus PVC

Leitungen ohne Mantel für feste Verlegung (Harmonisierte Typen)

DK 621.315.32/.322.027/.475-036.742.22-97C105-181.1.001.4.002.2/621.316.17-21

Copyright ÖVE

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK

Fachausschuß K
Kabel und Leitungen

Preisgruppe 08

Copyright OVE

INHALTSÜBERSICHT

Seite

Einleitung 3

Vorwort 4

§ 1 PVC-Aderleitungen 5

§ 2 PVC-Verdrahtungsleitungen 10

EINLEITUNG

(1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion "Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik" im ÖVE bei 41. Sitzung am 8. November 1994 verabschiedet. Sie ersetzen ÖVE-K 41/1978 und ÖVE-K 41a/1981.

(2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist aus den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu ersehen.

(3) Als Grundlage für diese Bestimmungen wurde CENELEC-HD 21.3 S2 Polyvinylchlorid-isolierte Leitungen mit Nennspannungen bis 450/750 V - Teil 3 Einadrige Leitungen ohne Mantel für feste Verlegung verwendet. Es besteht sachliche Übereinstimmung.

(4) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:

ÖVE-K 41-1	Polyvinylchloridisolierte Leitungen mit einer Nennspannung bis 450/750 V - Teil 1 Allgemeine Anforderungen
ÖVE-K 41-2	Polyvinylchloridisolierte Leitungen mit einer Nennspannung bis 450/750 V - Teil 2 Prüfverfahren
ÖVE-K 70 Teil 2	Prüfverfahren für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte - Teil 2 Prüfung des Aufbaues
ÖVE-K 70 Teil 3	Prüfverfahren für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte - Teil 3 Prüfung elektrischer Eigenschaften
ÖVE-K 70 Teil 4	Prüfverfahren für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte - Teil 4 Prüfung der mechanischen Eigenschaften und des thermischen Verhaltens

Copyright ÖVE

ÖVE-K 81-2	Isolier- und Mantelmischungen für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte - Teil 2 PVC-Isoliermischungen
ÖVE-K 86	Leiter in Energiekabeln und in isolierten Energieleitungen

(5) In diesem Heft wird auf die folgenden ÖNORMEN Bezug genommen:

ÖNORM E 3651-1	Prüfung an Kabeln und isolierten Leitungen unter Brandeinwirkung - Prüfung eines vertikal angeordneten Kabels oder einer Leitung

(6) In diesem Heft wird auf die folgenden internationalen, regionalen, nationalen bzw. ausländi- schen Veröffentlichungen Bezug genommen:

IEC 227	Polyvinyl chloride insulated cables of rated voltages up to and including 450/750 V

(7) Die Hinweise auf Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch die Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfallls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.

(8) Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist zu beachten:

(8.1) Vorworte, Ergänzungen, Erläuterungen (im Kleindruck) und Hinweise auf Fundstellen in anderen, verbindlich erklärten Österreichichen Bestimmungen für die Elektrotechnik werden auch von der Verbindlicherklärung erfaßt.

(8.2) Einleitungen, Rechtsbelehrungen, Anhänge, Fußnoten und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfaßt.

(9) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstige technische Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

VORWORT

Die technischen Bestimmungen ÖVE-K 41 bestehen aus mehreren Teilen, von denen

Teil 1: Allgemeine Anforderungen,

Teil 2: Prüfverfahren

für alle in diesen technischen Bestimmungen enthaltenen Leitungstypen gültig sind.

Die Bauarten sind in weiteren Teilen enthalten.

Copyright ÖVE

TEIL 3: LEITUNGEN OHNE MANTEL FÜR FESTE VERLEGUNG

Harmonisierte Typen

Dieser Teil enthält die besonderen Bestimmungen für PVC-isolierte, einadrige nichtummantelte Leitungen für feste Verlegung mit Nennspannungen U_0/U bis 450/750 V.

Alle Leitungen müssen den Anforderungen von Teil 1 und Teil 2 der technischen Bestimmungen ÖVE-K 41 entsprechen, die einzelnen Bauarten der Leitungen müssen den besonderen Anforderungen dieses Teiles entsprechen.

§ 1 PVC-Aderleitungen

Harmonisierter Leitungstyp gemäß den technischen Bestimmungen[1)]

1.1 Bezeichnung

1.1.1 Bezeichnung gemäß CENELEC

(1)	H07V-U	Ausführung mit eindrähtigem Leiter
(2)	H07V-R	Ausführung mit mehrdrähtigem Leiter
(3)	H07V-K	Ausführung mit feindrähtigem Leiter

1.1.2 Nationale Bezeichnung

(1)	Ye	Ausführung mit eindrähtigem Leiter
(2)	Ym	Ausführung mit mehrdrähtigem Leiter
(3)	Yf	Ausführung mit feindrähtigem Leiter

1.2 Nennspannung: 450/750 V
Wenn die Leitungen in Schalt- und Steueranlagen mechanisch geschützt und fest verlegt sind, sind sie für eine Betriebsspannung von 600/1000 V zulässig (siehe Teil 1 Anhang 1).

1.3 Aufbau

1.3.1 Leiter
Anzahl der Leiter: 1

Der Leiter muß der Klasse 1 für eindrähtige Leiter bzw. Klasse 2 für mehrdrähtige Leiter bzw. Klasse 5 für feindrähtige Leiter gemäß den technischen Bestimmungen[2)] entsprechen.

---

1) Siehe HD 21.3 S2.

Die Leitungsbauarten mit ein- und mehrdrähtigem Leiter sind ähnlich dem Typ 227 IEC 01, die Leitungsbauarten mit feindrähtigem Leiter sind ähnlich dem Typ 227 IEC 02, sie genügen jedoch abweichenden Anforderungen.

2) Siehe ÖVE-K 86.

Copyright ÖVE